

Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2002/2003
ausgegeben am 20. März 2003
22. Stück

- 105) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**
- 106) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**
- 107) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**
- 108) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**
- 109) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**
- 110) **Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

**105) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der
Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die Studienrichtung Betriebswirtschaft nach dem (neuen) Studienplan, welcher von der Studienkommission auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurde und seit 1. Oktober 2002 in Kraft ist, anzuerkennen sind, wenn sie an der Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtung

- a. in der Studienrichtung Volkswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik nach den (neuen) Studienplänen, die von den Studienkommissionen gemäß UniStG, BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurden und ebenfalls seit 1. Oktober 2002 in Kraft stehen,
- b. Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

106) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft anzuerkennen sind, wenn sie an der Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtungen

- a. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik nach den (neuen) Studienplänen, die von den Studienkommissionen auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurden und seit 1. Oktober 2002 in Kraft sind,
- b. Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

**107) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der
Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die Studienrichtung Volkswirtschaft anzuerkennen sind, wenn sie an der Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtungen

- a) Betriebswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik nach den (neuen) Studienplänen, die von den Studienkommissionen auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurden und seit 1. Oktober 2002 in Kraft sind,
- b) Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

**108) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der
Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik anzuerkennen sind, wenn sie an der Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtungen

- a) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik nach den (neuen) Studienplänen, die von den Studienkommissionen auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurden und seit 1. Oktober 2002 in Kraft sind,
- b) Internationale Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

**109) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der
Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik anzuerkennen sind, wenn sie an der Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtungen

- a) Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft nach den (neuen) Studienplänen, die von den Studienkommissionen auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF erlassen wurden und seit 1. Oktober 2002 in Kraft sind,
- b) Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftswissenschaften abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

**110) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der
Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der
Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Prüfungen mit identer Bezeichnung, für die
Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften anzuerkennen sind, wenn sie an der
Wirtschaftsuniversität Wien in einer der folgenden Studienrichtungen

- a) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik nach den (neuen)
Studienplänen, die von den Studienkommissionen auf Grund des Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF
erlassen wurden und seit 1. Oktober 2002 in Kraft sind,
- b) Internationale Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik
abgelegt oder für eine dieser Studienrichtungen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Dies gilt insbesondere für die folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) und
Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) der Studieneingangsphase (Common
Body of Knowledge):

Personal/Führung/Organisation I (2/LVP)

Finanzierung I (2/LVP)

Marketing I (2/LVP)

Buchhaltung und Bilanzierung I (2/LVP)

Einführung in die betrieblichen Informationssysteme (2/LVP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2/LVP)

Wirtschaftspolitik und Institutionen (2/LVP)

Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte (2/PI)

Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2/LVP)

Wirtschaftsprivatrecht I (2/LVP)

Wirtschaftskommunikation I (2/LVP bzw. PI)

Wirtschaftskommunikation II (2/PI)

Mathematik (2/LVP)

Statistik (2/PI)

§ 3 Die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem
Antrag der/der/des ordentlichen Studierenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der
Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.